

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 19. August 2005

Nr.6

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb - Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb (MOEB) – des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.06.2005 2

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes 8

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 25.05.2005 8

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.06.2005 10

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005 und ihre Genehmigung vom 06.07.2005 12

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch Oderland

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern 14

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

<p style="text-align:center">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb - Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb (MOEB) – des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.06.2005</p>

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 23 und 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, Seite 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II, Seite 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Rechtsstellung/Name

- (1) Der Fachdienst Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland wird mit Wirkung ab 01.01.2006 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit – nachfolgend Eigenbetrieb genannt– entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
 - Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb (MOEB) -
 - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

§ 3 Gegenstand und Grundsätze des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht einem anderen Amt/Fachdienst zugewiesen sind. Insbesondere handelt es sich um die folgenden Aufgaben:
 - Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Abfällen,
 - Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Neuenhagen bei Bad Freienwalde, Wriezen und Überwachung der Rücklagenverwaltung der Deponie Seelow,
 - Erstellung der Gebührenkalkulation, Gebührenerhebung und Gebühreneinzug,
 - Abfallberatung,
 - Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und
 - Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und Beseitigung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß den §§ 1 S. 2, 10 Abs. 3 EigV abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 5 Zuständige Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag
2. Werksausschuss
3. Landrat
4. Werkleiter

§ 6 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Dem Kreistag ist gemäß § 29 Abs. 2 LKrO bzw. § 7 EigV die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten; es sind dies insbesondere
 1. Bildung des Werksausschusses und dessen Zusammensetzung,
 2. Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Landrates,
 3. Wirtschaftsplan und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 5. Entlastung des Werkleiters,
 6. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 7. Änderung der Rechtsform,
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes,
 9. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 250.000 €; im Übrigen alle Angelegenheiten, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen,
 10. Erlass und Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland,
 11. wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages (§ 57 LKrO).

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an, die der Kreistag gemäß § 8 EigV i. V. m. § 103 Abs. 3 GO und § 44 LKrO bestellt. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Kreistages und einem Mitarbeiter des Eigenbetriebes, wobei es sich nicht um den Werkleiter

handeln darf; das gilt entsprechend für den Mitarbeiter, der den Werkleiter regelmäßig bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit vertritt.

- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, des Landrates oder des Werkleiters fallen, wird ausschließlich der Werksausschuss als beschließender Ausschuss tätig.

Dem Werksausschusses ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über

1. den Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 €, nicht jedoch den Betrag von 250.000 € übersteigt; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen –VOF– unterliegen;
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die den Betrag von 50.000 € überschreiten; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.

§ 8

Stellung des Landrates

- (1) Dem Landrat obliegt das Weisungsrecht gemäß § 9 EigV.
- (2) Der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LKRÖ Vertreter des Arbeitgebers für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Landrat kann dem Werkleiter Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Landrat ordnet an, dass Maßnahmen des Werkleiters, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er tut dies nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis unzweckmäßig sind.
- (5) Ist der Werkleiter der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen die vom Werkleiter geäußerten Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich über den Werksausschuss an den Kreistag, der dann über die Aufhebung der Weisung entscheidet.
- (6) Die Rechte des Landrates im Sinne der Vorschriften der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 9

Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidung nicht durch die Landkreisordnung in Verbindung mit der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten ist.
- (2) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleiter ist für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebes entsprechend dem bestätigten Wirtschaftsplan zuständig. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Organisation der Betriebsführung,
 2. innerbetrieblicher Personaleinsatz,
 3. Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet, insbesondere der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der VOF unterliegen,
 4. Angelegenheiten des regelmäßigen Kundenverkehrs,
 5. Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens,
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 € einschließlich; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes; ihm obliegt die Fachaufsicht. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt und berechtigt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche und dienstliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für den Kreistag und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er nimmt gemäß § 8 Abs. 2 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil.
- (6) Der Werkleiter hat den Werksausschuss und den Landrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat insbesondere alle Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung unterliegen; das Vertretungsrecht des Landrates bleibt unberührt. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Landrat den Eigenbetrieb allein, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen – Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb (MOEB) - ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß § 9 seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet der Werkleiter im Namen des Eigenbetriebes sowie unter Hinweis auf die Beauftragung.
- (3) Der Werkleiter gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt.
- (4) Der Landrat vertritt den Eigenbetrieb gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreistages, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Maßgeblich sind insoweit die Wertgrenzen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkleiter wird vom Landrat gemäß § 3 Abs. 3 EigV i. V. m. § 62 Abs. 2 S. 4 LKrO sowie i.V.m. § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.
- (2) Die Mitarbeiter bis höchstens Vergütungsgruppe V b BAT-O einschließlich bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe des ab 01.10.2005 geltenden Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TvöD) werden durch den Werkleiter, alle übrigen Mitarbeiter auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingrup-

piert und entlassen; das gilt entsprechend für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

- (3) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen.
- (4) Die für die Aufgaben des Eigenbetriebes eingesetzten Beamten werden in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird gemäß § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Märkisch-Oderland gesondert verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Kreistag zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der nach den § 1 Satz 2 EigV i. V. m. den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkrediten. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der fünfjährige Finanzplan nach § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster sind gemäß der EigV und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 3 EigV zu ändern, wenn
 1. sich das Jahresergebnis voraussichtlich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen wird oder diese voraussichtliche Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes gebietet.
 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erhebliche Zuführungen des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden,
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. gegenüber den in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen zusätzliche Stellen oder eine Höherbewertung erforderlich werden; dies gilt nicht, wenn es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (6) Für die technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Eigenbetriebes sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigV Rücklagen zu bilden.
- (7) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.
- (8) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 13

Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO Bbg).
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Werkleiter.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Nach § 22 Abs. 1 EigV stellt der Werkleiter für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss auf. Weiterhin stellt der Werkleiter einen Lagebericht auf, der insbesondere auf die in § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 8 EigV genannten Punkte einzugehen hat.
- (2) Der Landrat leitet dem Kreistag den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zur Feststellung zu.
- (3) Die nach Maßgabe des § 26 EigV i. V. m. § 117 GO sowie den Vorschriften der Verordnung über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Jahresabschlussprüfungsverordnung - JapV) durchzuführende Jahresabschlussprüfung soll gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Der Bericht über die Jahresprüfung ist dem Kreistag vorzulegen.
- (5) Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 S. 2 und 3 EigV über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres und entscheidet über die Entlastung des Werkleiters.

§ 15

Rechte des Personalrates

Die Rechte des Personalrats nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse auf den Werkleiter zur selbstständigen Wahrnehmung, nicht berührt.

§ 16

Auflösung des Eigenbetriebes

Wird der vorgesehene Wirkungsgrad des Eigenbetriebes nicht erreicht und durch geeignete Maßnahmen keine Änderung erzielt, löst der Kreistag auf Vorschlag des Landrates nach Anhörung des Werksausschusses durch Beschluss den Eigenbetrieb auf und führt diese Pflichtaufgabe innerhalb der Verwaltung fort.

Gründe für die Auflösung können u.a. sein:

1. ständiger Finanzausschuss an den Eigenbetrieb,
2. fehlende Übereinstimmung mit den Pflichten und Zielen des Landkreises,
3. gravierende Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Erledigung des in § 3 festgeschriebenen Gegenstandes,
4. Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 12.08.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 hat der Landeskonservator mit Datum vom 20.06.2005 das Denkmal **Scheunenviertel, Bollensdorfer Weg, Fredersdorfer Straße, Strausberger Straße in 15345 Altlandsberg, Landkreis MOL** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

ausgefertigt: Seelow, 05.08.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 25.05.2005**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 04.07.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 25. Mai 2005 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 25.05.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 04. Juli 2005

Reinking

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 25.05.2005 hat folgenden Wortlaut:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 25.05.2005

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 9 Abs. 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 25.05.2005 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 15.11.2004 – wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 16.4. wird wie folgt neu gefasst.

„16.4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Frankfurter Straße Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde (Oder), während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstand angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.“

b) In Absatz 16.6. Satz 1 werden der Schrägstrich und die Wörter „des Vorstandes“ gestrichen.

c) Der Absatz 16.7. erhält folgende neue Fassung:

„16.7. Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung wird der Öffentlichkeit in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) zugänglich gemacht.“

2. Die „Anlage“ der Verbandssatzung „Stimmzahl der Verbandmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

lfd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	133
2.	Wriezen	82
3.	Beiersdorf-Freudenberg	7
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	25
6.	Heckelberg-Brunow	9
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	11
9.	Oderaue	19
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	308"

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I Nr. 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 26.05.2005

Siebert
Verbandsvorsteher

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.06.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 28.07.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 29. Juni 2005 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.06.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 28. Juli 2005

In Vertretung

M. Bonin

Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.06.2005 hat folgenden Wortlaut:

**Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
vom 29.06.2005**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 04.02.2004 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 29.06.2005 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 04.02.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgend neue Fassung:
„2. Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (im Folgenden Zweckverband genannt) sind die Stadt Seelow sowie die Gemeinden Vierlinden, Lietzen, Falkenhagen (Mark), Lindendorf, Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig, Küstriner Vorland, Podelzig, Zechin, Bleyen-Genschmar, Golzow, Reitwein und Alt Tucheband.“

2. In § 9 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„6. Das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird dem Vorstand übertragen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung über den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschließen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel I Nr. 1 der Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.02.2005 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 29.06.2005

Schulze
Verbandsvorsteher

U. Schulz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005 und ihre Genehmigung vom 06.07.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 28.07.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 24. Mai 2005 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 06.07.2005

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf auf die Veröffentlichung der vorgenannten Änderungssatzung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 28. Juli 2005

In Vertretung

M. Bonin

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 06.07.2005 hat folgenden Wortlaut:

**5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005
hier: Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 und 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) i. V. m. § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 – HStrG 2005) vom 24.05.2005 (GVBl. I S. 196), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als zuständige Schulbehörde die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) hat gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 28.06.2005 sein Einvernehmen zu dieser Genehmigung erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reinking

(Siegel)

II.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005 hat folgenden Wortlaut:"

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) vom 24.5.2005

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie des § 5 Ziffer 2 der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 2.3.2005, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 24.5.2005 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (5. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf**

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.04.2003), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 2.3.2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verband nimmt die Aufgaben der Hortträgerschaft für alle unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Stadt Seelow und der Gemeinde Zeschdorf, wahr.“

b) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Aufgaben gemäß Abs. 3 ist das Satzungs- und Verordnungsrecht des Verbandes für die Gemeinde Zeschdorf ausgeschlossen.“

2. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„In Angelegenheiten des Verbandes gemäß § 2 Abs. 3 ist die Gemeinde Zeschdorf nicht stimmberechtigt.“

3. Der § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern eine Schulumlage für die Grundschulen, eine Schulumlage für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und eine Hortumlage erhoben. Die Schulumlage für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben. Die Schulumlage für die Grundschulen wird von den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme der Stadt Seelow, erhoben. Die Hortumlage wird von den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme der Stadt Seelow und der Gemeinde Zeschdorf, erhoben. Für die Berechnung der unter Satz 1 aufgeführten Schulumlagen wird die entsprechende Schülerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur entsprechenden Zahl der Schüler aller betreffenden Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Für die Hortumlage wird die Zahl der Hortkinder des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Hortkinder aller betreffenden Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die durch die Leitungen der jeweiligen Schulen und Horte ermittelten Schülerzahlen zum 01.10. des Vorjahres.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 11.07.2005

Nawroth
Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch Oderland

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene

Sparkassenbuch Nr. 6000618938

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgeboten.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein(e) bzw. ihr(e) Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 22.Juli 2005

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

D. Harms

R. Kampmann

- Der Vorstand -

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 18.08.2005
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.